

# RS Vwgh 1989/1/19 87/09/0309

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.1989

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §82;

BDG 1979 §86 Abs1;

BDG 1979 §87 Abs1 Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/09/0130 E 9. November 1983 VwSlg 11218 A/1983 RS 2

## Stammrechtssatz

Bei der ein Gesamt(Wert)urteil darstellenden Leistungsfeststellung handelt es sich um eine durch den Gesetzgeber ausschließlich den Dienstbehörden anvertrauten Akt der Gesamtwürdigung. Das Gesamt(Wert)urteil ist - schon wegen der unterschiedlichen Bedeutung der einzelnen aus § 82 Abs1 BDG 1979 abgeleiteten Beurteilungsmerkmale - nicht nach arithmetischen Regeln aus den Einzelmerkmalen rechnerisch zu ermitteln.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987090309.X02

## Im RIS seit

18.04.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)